

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 5 (1927)
Heft: 4

Artikel: Das Jagdgesetz und seine Bedeutung für den Pilzsammler
Autor: Flury, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-935077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

befallen, der durch Astnarben oder sonstige Verletzungen der Rinde ins Holz eindringt, dort krebsartige Wunden hervorruft und den Baum zum Absterben bringen kann, oder aus ihm einen Kümmerling macht und die technische Verwendung des Holzes wesentlich beeinträchtigt. Er befällt vor allem Lärchen, die auf ihr nicht zusagendem Standort stehen, deshalb weniger widerstandsfähig sind. Feuchte Lagen, Nordhänge, Nebellöcher sind ungeeignete Standorte für Lärchen, und deshalb kommt als vorbeugende Bekämpfung die Auswahl standortsgemässer Orte in Betracht. Befallene Stämme sind zu beseitigen. Wie die Lärche vom Lärchenkrebs befallen wird, so wird die Buche und zwar in allen Altersstufen vom Buchenkrebs heimgesucht. Auch hier entstehen krebsartige Geschwülste, und das lebende Gewebe wird zerstört.

Am wenigsten pilzliche Feinde hat die Eiche. Als ausgewachsener Baum wird sie von keiner Seite befallen. Aber die jungen Eichentriebe, namentlich die Stockausschläge und Johannistriebe, werden ähnlich wie unsere Reben vom Eichelmehtau befallen und sehen dann wie bestäubt aus. In Europa ist er seit dem Jahre 1907 bekannt und wird durch Bespritzen mit Schwefelkalkbrühe oder Bestäuben mit Schwefelpulver bekämpft. Föhren, Rot- und Weisstanne werden noch von einem Pilz befallen, der in kurzer Zeit das Holz bläulich färbt. Man nennt diese Erscheinung Blaufäule.

Zwei Pilze sind es dann noch, die die jungen Pflanzen in den Pflanzenschulen,

Pflanzengärten befallen. Der Buchenkeimling befällt die Buchensaat und verursacht sehr oft erheblichen Schaden. Die jungen Keimlinge werden im Mai und Juni von unten her schwarz, schrumpfen zusammen und sterben ab. Der Erfolg mit Bespritzen von Bordeauxbrühe ist nur dann gesichert, wenn die Arbeit rechtzeitig vorgenommen wird. Der Kiefernschüttepilz befällt die jungen Föhren. Das Krankheitsbild lässt sich erkennen, indem beim Befall im September sich die Nadeln zu röten beginnen und im folgenden Frühjahr abfallen, was eine Beeinträchtigung des Wachstums bewirkt, wenn nicht gar ein Absterben der jungen Pflänzchen. Bekämpft wird dieser Pilz durch Bespritzen mit Bordeauxbrühe.

Einen nicht geringen Pilzschädling hat die aus Amerika stammende, schnellwüchsige Weymouthsföhre im Weymouthsföhrenblasenrost. Er hat zu seinem Gedeihen als Zwischenwirt eine Stachel- oder Johannisbeerstaude nötig, auf der er lange Zeit leben kann. An den jungen, dünn- und glattrindigen Stämmen sieht man Haufen gelber, mit Sporenmehl gefüllter Blasen. Man bekämpft ihn durch sofortiges Entfernen und Verbrennen aller erkrankten Bäume und durch Ausrotten der Stachel und Johannisbeersträucher im Walde und in dessen Nähe.

Wir haben hier nur die hauptsächlichsten und am meisten auftretenden Pilzschädlinge angeführt, die wir in unsern Waldungen antreffen und die dem Waldbesitzer mehr oder weniger grossen Schaden anrichten. (Neue Zürcher Zeitung)

Das Jagdgesetz und seine Bedeutung für den Pilzsammler.

Von A. Flury, Basel.

In den letzten Jahren sind uns aus Mitgliederkreisen öfters Klagen über ungebührliches Benehmen von Seiten eines übereifrigen Bannwartes zu Ohren gekommen. Dieser Mann ging soweit, dass er einem ältern Pilzsammler das Tragen eines Rucksackes im Walde verbot und in sehr unanständiger Weise nach dem Inhalt desselben forschte. Auch das Sammeln von Beeren und Pilzen will er nur den Waldwegen entlanggeführt wissen.

Um die Gemüter, die sich deswegen aufgeregt haben, wieder zu beruhigen, dürfte eine nähere Betrachtung dieser Angelegenheit am Platze sein. Nehmen wir das Zivilgesetzbuch zur Hand, so lesen wir unter Art. 699: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilzen und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zustän-

digen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.» Somit dürfen wir ungehindert mit unserm Rucksack den Wald durchziehen, wohl aber möge man allfällige Verbots- tafeln beachten, die auf neu angepflanzte Waldflächen, Baumschulen etc. hinweisen. Was das Untersuchen des Rucksackes anbelangt, dürfte ein solches Vorgehen bei leicht erregbaren Gemütern zu un- liebsamen Vorfällen führen. Ueber das Recht einer solchen Handlung gibt uns das Bundesgesetz über Jagd und Vogel- schutz vom 10. Juni 1925 Aufschluss.

Art. 36. «Zur Ausübung der Jagd- polizei sind von Amtes wegen verpflichtet:

1. Die von den Behörden bestellten Wildhüter und die von den Revier- pächtern angestellten Jagdaufseher;
2. das Forstpersonal;
3. die Polizeibeamten und Feldhüter der Kantone und Gemeinden;
4. die eidg. Grenzwächter, soweit die Mitwirkung ohne Beeinträchtigung ihrer dienstlichen Aufgaben möglich ist.

Art. 38. Die Jagdpolizeibeamten sind verpflichtet, von allen ihnen zur Kenntnis gelangenden Jagdvergehen der zustän- digen Behörde Anzeige zu machen und diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Feststellung des Täters und des Tat- bestandes, sowie zur Abwehr weiteren

Schadens dienlich sind. Sie sind nament- lich berechtigt, die Jagdabweisung sich vor- weisen zu lassen, das Wild, die Waffen und Jagdgeräte zu beschlagnahmen, den Inhalt der Rucksäcke und Weid- taschen zu untersuchen.»

In Art. 1 der Vollziehungsverordnung heisst es: «Als Ausweis für den Jagd- aufseher gilt der Jagdpass, ist nur für das betreffende Kalenderjahr gültig und muss stets bei sich getragen werden.»

Somit kann und soll ein Rucksack nur untersucht werden, wenn Verdacht auf Jagdfrevel vorliegt. Ein einigermaßen gewandter Wildhüter dürfte von seinem Horchposten aus bald erkannt haben, ob es sich um einen Wilderer oder um einen harmlosen Pilzsammler handelt. Werden in Zweifelsfällen diese Hüter des Gesetzes von ihrem Recht, die Rucksäcke zu durchstöbern, Gebrauch machen, sollte von ihnen soviel Takt verlangt werden können, dass sie ihre nötigen Auskünfte in anständiger Weise einzuholen trachten. Im vorerwähnten Falle handelte es sich offensichtlich um bloße Schikane, was umso bedauerlicher ist, als der bewaffnete Hüter einem alten wehrlosen Mann gegen- überstand und nicht einmal für nötig fand, seinen Ausweis zu zeigen. Hoffen wir also, dass diese Heldentat nicht weiter Schule mache und für die Zukunft jeder weis, was gesetzlich zulässig ist.

Zirkular der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz.

Die «Vereinigung der amtlichen Pilz- kontrollorgane der Schweiz» bedarf eines Sprachrohres. Der Gedankenaustausch auf dem Zirkularwege ist zu umständlich und zu kostspielig. An der nächsten Tagung der Vapko wird diese Angelegenheit zur Besprechung gelangen. Bis dahin werden wir uns der „Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde“ bedienen. Die meisten Pilz- inspektoren der Schweiz sind bereits Abon- nenten dieser Fachschrift. Die Geschäfts- leitung des Schweiz. Vereins für Pilzkunde hat sich auf unser Gesuch hin in aner- kennenswerter Weise bereit erklärt, die «Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde» der Vapko als Sprachorgan zur Verfügung zu stellen und sie den Nicht-Abonnenten bis auf Weiteres **gratis** zu liefern.

Die Nicht-Abonnenten unter den Mit- gliedern der Vapko sind ersucht, der Ad- ministration der Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde: Herrn Wüger, Mittelstr. 6 (ab 1. Mai: Thunstrasse 39) Bern, sofort ihre Adresse mitzuteilen. Nicht-Abonnenten, die dies unterlassen, erhalten die folgen- den Nummern der Zeitschrift für Pilz- kunde nicht mehr.

Wir ersuchen Sie, hievon gefl. Notiz zu nehmen und die Mitteilungen und Ar- tikel der Vapko zu berücksichtigen.

St. Gallen u. Winterthur, 25. März 1927.

Mit Hochschätzung

Vereinigung der aml. Pilzkontrollorgane der Schweiz,

Der Vorsitzende: Emil Nüesch.

Der Sekretär: R. Huber.